

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Vereinheitlichung der Regelungen zur Ausstufung
- Anpassung der Abfallverzeichnisverordnung an EU-rechtliche Vorgaben

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung des Abfallverzeichnisses
- Übernahme der Bestimmungen zur Ausstufung aus der Festsetzungsverordnung in die Abfallverzeichnisverordnung
- Anpassung der gefahrenrelevanten Eigenschaften an die Vorgaben der EU
- Anpassung der Bestimmungen zur Bewertung von Abfällen an die Vorgaben der EU
- Schaffung der Grundlage zur Rückverfolgbarkeit und Überwachung von POP-Abfällen (Kennzeichnung)

### Wesentliche Auswirkungen

Mit der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung werden Abfallarten neu geschaffen, gestrichen, erstmals als gefährlich bestimmt oder die Bezeichnung geändert.

Für den Bund und die Länder ist durch die notwendige Anpassung und Änderung von Erlaubnis- und Genehmigungsbescheiden mit Mehrkosten zu rechnen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund von Rückmeldungen der Länder ist zu erwarten, dass österreichweit ungefähr 2500 Bescheide angepasst werden. Pro Bescheid wird mit circa 5 Stunden Arbeitsaufwand für Sachbearbeiter gerechnet und mit 20 Minuten für die Abfertigung.

Für Auswertungen, Analysen und Umsetzungsmaßnahmen zur Umsetzung der Abfallverzeichnisverordnung im EDM fallen Mehrkosten an.

Die Anpassung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen erfolgt an die bereits unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) 2017/997. Daher kommt es durch die nationalen Maßnahmen zu keinen finanziellen Auswirkungen.

Auch die Vorgaben zur Ausstufung gefährlicher Abfälle bilden geltendes Recht ab, sodass mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen ist.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	0	-700	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	-501	-128	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>-1 201</b>	<b>-128</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:**

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund € 460 000,- pro Jahr verursacht.

Es ist mit Verwaltungskosten für Anträge von Unternehmen zur Anpassung eines Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheides (zB. Beantragung einer neuen Schlüsselnummer) nach Änderung der Abfallverzeichnisverordnung zu rechnen.

Zur Vereinfachung und Reduktion des Arbeitsaufwandes wird vom BMNT eine Umschlüsselungstabelle betreffend die geänderten Schlüsselnummern zur Verfügung gestellt.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

. Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

. Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung des Beschlusses 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Abfallverzeichnisverordnung 2020**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2019  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Implementierung und Umsetzung einer Initiative zur Kreislauf- und Recyclingwirtschaft und Weiterentwicklung der Rohstoffstrategie im Bereich mineralische Rohstoffe und Bergbau" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, primären mineralischen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen, Stärkung der Versorgungssicherheit, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" wurden die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen auf Unionsebene geändert und an das Chemikalienrecht angepasst. Mit Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 wurde die Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG geändert.

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden POP-Verordnung), ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45 verpflichtet die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, die die Rückverfolgbarkeit und Überwachung von Abfällen, die aus in Anhang IV dieser Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, sicherstellen.

Diese Unionsvorgaben bedürfen einer Konkretisierung im Österreichischen Recht.

Die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 wurde zuletzt mit BGBl. II Nr. 498/2008 geändert. Eine Überarbeitung und Anpassung des Katalogs der Abfallarten an den Stand der Technik sowie an geändertes Unionsrecht war daher bereits notwendig.

Die Vorgaben zur Ausstufung von gefährlichen Abfällen finden sich zerstreut in mehreren Regelungswerken.

Betroffene sind in erster Linie Abfallerzeuger, Abfallsammler und -behandler.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Eine Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage würde dazu führen, dass die österreichischen Regelungen nicht EU-konform sind.

Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage würde es nicht zu einer Vereinheitlichung der Regelungen betreffend die Ausstufung kommen.

#### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

- Study to assess the impacts of different classification approaches for hazard property "HP 14" on selected waste streams Final report

<https://ec.europa.eu/environment/waste/studies/pdf/hazard%20property.pdf>

- Contract No 070307/2010/578781/ETU/C2

TECHNICAL ASSISTANCE WITH A VIEW TO PREPARING AN AMENDMENT OF THE LIST OF WASTE (Short analysis of impacts for certain waste types)

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung des Aufkommens und der Behandlung der Abfälle mit geänderten Schlüsselnummern (Fokus auf Anhang 1).

Die Auswertungen werden mit Daten aus edm.gv.at erfolgen.

Die Auswertung erfolgt vor allem im Hinblick auf eine geplante 2. Novelle zur Entfrachtung des Abfallverzeichnisses.

### Ziele

#### Ziel 1: Vereinheitlichung der Regelungen zur Ausstufung

Beschreibung des Ziels:

Schaffung einheitlicher Vorgaben für die Ausstufung von gefährlichen Abfällen und Anpassung der Ausstufungsregelungen an die Vollzugspraxis.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Vorgaben für die Ausstufung sind über verschiedene Regelwerke verstreut (Festsetzungsverordnung, Abfallverzeichnisverordnung, Deponieverordnung).	Die Vorgaben für die Ausstufung sind soweit wie möglich in einem Regelwerk (der Abfallverzeichnisverordnung) vereinheitlicht.

#### Ziel 2: Anpassung der Abfallverzeichnisverordnung an EU-rechtliche Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

- Anpassungen an EU-rechtliche Vorgaben, insbesondere an die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, die Verordnung (EU) 2017/997 in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" und bezüglich der Vorgaben für die Rückverfolgbarkeit und Überwachung von "neuen POPs" an die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

- Regelungen zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften sollen unter Berücksichtigung des Beschlusses der Kommission 2014/955/EU zur Änderung der Entscheidung über ein Abfallverzeichnis übernommen werden

- Schaffung einer Grundlage für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und Überwachung von POP-Abfällen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Abfallverzeichnisverordnung ist unzureichend an die EU-rechtlichen Vorgaben angepasst.	Die Abfallverzeichnisverordnung ist im notwendigen Ausmaß an die EU-rechtlichen

---

Vorgaben angepasst.

---

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Änderung des Abfallverzeichnisses

Beschreibung der Maßnahme:

- Streichung, Änderung und Neuaufnahme von Abfallarten in das Abfallverzeichnis unter gleichzeitiger Schaffung besonderer Regelungen zur Zuordnung von Abfällen zu diesen Abfallarten.

Für bestimmte Abfallarten sollen aufgrund der Änderungen der gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang 3 gefährliche Einträge sowie nicht gefährliche Einträge in das Abfallverzeichnis aufgenommen werden.

Die gefahrenrelevanten Eigenschaften selbst, sowie die Vorgaben für die Untersuchung und Bewertung von Abfällen werden aus dem EU-Recht in nationales Recht integriert.

Es besteht die Notwendigkeit der Änderung von Bescheiden durch die zuständigen Landesbehörden (Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide).

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das nationale Abfallverzeichnis sowie die Zuordnungskriterien und somit auch die auf ihnen beruhenden Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide sind nicht an die EU-rechtlichen Vorgaben angepasst.	Das nationale Abfallverzeichnis sowie die Zuordnungskriterien und somit auch die auf ihnen beruhenden Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide sind an die EU-rechtlichen Vorgaben angepasst.

### Maßnahme 2: Übernahme der Bestimmungen zur Ausstufung aus der Festsetzungsverordnung in die Abfallverzeichnisverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Aufnahme der Vorgaben zur Ausstufung in die Abfallverzeichnisverordnung unter gleichzeitiger Aufhebung der noch bestehenden Regelungen der Festsetzungsverordnung, BGBl. II Nr. 227/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 178/2000.

Die Rechtsgrundlagen der Ausstufung werden in einem Regelwerk vereinheitlicht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Vorgaben für die Ausstufung sind über verschiedene Regelwerke verstreut (Festsetzungsverordnung, Abfallverzeichnisverordnung, Deponieverordnung).	Die Vorgaben für die Ausstufung sind soweit wie möglich in einem Regelwerk (der Abfallverzeichnisverordnung) vereinheitlicht.

### Maßnahme 3: Anpassung der gefahrenrelevanten Eigenschaften an die Vorgaben der EU

Beschreibung der Maßnahme:

Die mit Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl.

Nr. L 365 vom 19.12.2014 S. 89, und Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch", ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2017 S. 1, harmonisierten gefahrenrelevanten Eigenschaften für Abfälle ("hazardous properties") werden in die Abfallverzeichnisverordnung eingearbeitet bzw. noch nicht europaweit harmonisierte gefahrenrelevante Eigenschaften wie HP 9, HP 12, HP 14 (Bio-Testung) und HP 15 werden hinsichtlich des Eluats national präzisiert werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die gefahrenrelevanten Eigenschaften sind nicht an die EU weit harmonisierten Vorgaben angepasst.	Die gefahrenrelevanten Eigenschaften sind an die EU weit harmonisierten Vorgaben angepasst.

#### **Maßnahme 4: Anpassung der Bestimmungen zur Bewertung von Abfällen an die Vorgaben der EU**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelungen zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften unter Berücksichtigung des Beschlusses 2014/955/EU zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 370 vom 30.12.2014 S. 44, sollen entsprechend adaptiert werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Regelungen zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften sind nicht an die europäischen Vorgaben angepasst	Die Regelungen zur Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften sind an die europäischen Vorgaben angepasst

#### **Maßnahme 5: Schaffung der Grundlage zur Rückverfolgbarkeit und Überwachung von POP-Abfällen (Kennzeichnung)**

Beschreibung der Maßnahme:

Um den Vorgaben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden POP-Verordnung), ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45 zur Rückverfolgbarkeit und Überwachung zu entsprechen, soll als erster Schritt in dieser Verordnung eine Kennzeichnung normiert werden. Abfallarten, welche einen oder mehrere der in Anhang IV der POP-Verordnung aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten sollen mit einem "P" gekennzeichnet werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Den Vorgaben der POP-Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Überwachung der "neuen POPs" wird im Hinblick auf die fehlende Kennzeichnung dieser nicht entsprochen.	Den Vorgaben der POP-Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Überwachung der "neuen POPs" wird im Hinblick auf die geschaffene Kennzeichnung entsprochen.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

#### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

##### – Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Werkleistungen	0	700	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>0</b>	<b>700</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die Kosten für Auswertungen, Analysen und Umsetzungsmaßnahmen zur Umsetzung der Abfallverzeichnisverordnung im edm betragen ca. 700.000,- (davon cirka 300.000,- für die EU-rechtlich geforderte Nachvollziehbarkeit der Sammlung und Behandlung von POP-Abfällen). Diese Kosten sind erforderlich zur Umsetzung der automatischen elektronischen Überleitung der Schlüsselnummern für Abfallsammler.

#### Finanzielle Auswirkungen für die Länder

##### – Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalkosten	0	371	95	0	0
Betriebliche Sachkosten	0	130	33	0	0
<b>Kosten gesamt</b>	<b>0</b>	<b>501</b>	<b>128</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die berechneten Kosten ergeben sich aus dem Aufwand der Änderung der Erlaubnis- und Genehmigungsbescheide bei den zuständigen Landesbehörden. Zur Unterstützung wird vom BMNT eine Umschlüsselungstabelle bereitgestellt werden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Antrag zur Anpassung eines Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheides	Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung	460

Es ist im Jahre 2020 aufgrund von Anträgen zur Änderungen von Erlaubnissen und Genehmigungen mit Gesamtkosten für Unternehmen in der Höhe von circa 460000 Euro zu rechnen.

## Unternehmen

#### Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

### **Erläuterung**

Für Unternehmen können durch das vorliegenden Vorhaben Abgaben für neue Genehmigungsverfahren anfallen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

#### **Auswirkungen auf Energie oder Abfall**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

### **Erläuterung**

Schaffung zusätzlicher gefährlicher Abfallarten. Aufgrund Auswertung der Bilanzmeldungen für das Jahr 2018 wird die Schwelle von 1.000 Tonnen pro Jahr nicht überschritten.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €			2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				700			
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2019	2020	2021	2022	2023
Durch Entnahme von Rücklagen	43.02.01 Abfallwirtschaft und Chemie	43.02.01 Abfallwirtschaft und Chemie		700			

Erläuterung der Bedeckung

Sofern keine Entnahme von Rücklagen möglich ist, bedarf es einer Umschichtung.

#### Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Länder			371,26	6,35	94,67	1,59				

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2019		2020		2021		2022		2023	
			Fallzahl	Zeit (h)								
Änderung der Erlaubnis- und	Länder	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b			2 000	4,0	500	4,0				

Genehmigungsg  
bescheide

Abfertigung der Länder Bescheide	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	2 000	0,3	500	0,3
Änderung der Länder Erlaubnis- und Genehmigungsg bescheide, Beurteilung	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2 000	1,0	500	1,0

Aufgrund von Rückmeldungen der Länder ist zu erwarten, dass österreichweit ungefähr insgesamt 2500 Bescheide angepasst werden (2000 Bescheide im Jahr 2020, 500 Bescheide im Jahr 2021)

Aufgrund der vom BMNT zur Verfügung zu stellenden Umschlüsselungstabelle sollte der Aufwand für die Bescheidänderung minimiert werden, es wird daher durchschnittlich nicht mit mehr als 5 Stunden gerechnet, bzw. für die Abfertigung nicht mehr als 20 Minuten.

**Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Länder		129 939,32	33 134,53		

**Laufende Auswirkungen – Werkleistungen**

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund		700 000,00			

Bezeichnung	Körpersch. h.	2019		2020		2021		2022		2023	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Anpassung der geänderten Schlüsselnum mern im edm	Bund			1	700 000,00						

Die Kosten für Auswertungen, Analysen und Umsetzungsmaßnahmen zur Umsetzung der Abfallverzeichnisverordnung betragen ca. 700.000,- (davon cirka 300.000,- für die EU-rechtlich geforderte Nachvollziehbarkeit der Sammlung und Behandlung von POP-Abfällen). Diese Kosten sind erforderlich zur Umsetzung der automatischen elektronischen Überleitung der Schlüsselnummern für Abfallsammler.

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antrag zur Anpassung eines Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheides	Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung	geänderte IVP	Europäisch	460 000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Der Antrag hat die Schlüsselnummern, für die aufgrund des fehlenden Konsenses eine Änderung des Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheides beantragt wird, sowie eine Begründung zum Inhalt.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: Abfallsammler und Behandler, Anlagenbetreiber	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	04:00	46	0,00	0	184	184

Fallzahl 2 500

Sowieso-Kosten in % 0

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Falls nach Änderung der Abfallverzeichnisverordnung aufgrund des fehlenden Konsenses eine Schlüsselnummer beantragt werden soll, wird für die Ausarbeitung des Antrags zirka ein halber Tag gerechnet.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder</li> <li>- Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.</li> </ul>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 562753578).